

## Synopse

### Covid-19-Verordnung Kulturschaffende

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **835.204**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel: 22.02.2022)
	<b>Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) vom 9. Februar 2021 (Stand 10. November 2021) wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende)</b>	
vom 9. Februar 2021	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel: 22.02.2022)
gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. c und d des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 <sup>1)</sup> , unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. <a href="#">P200528</a> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>§ 1</b> Gegenstand und Zweck  <sup>1</sup> Aufgrund der schwierigen Situation für die Kulturschaffenden im Kanton Basel-Stadt als Folge der Covid-19-Pandemie sieht der Regierungsrat die Gewährung von Taggeldern zur Existenzsicherung und zur Bekämpfung der Folgen von Arbeitslosigkeit vor.  <sup>2</sup> Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Taggeldern für Kulturschaffende.	
<b>§ 2</b> Finanzierung  <sup>1</sup> Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf Fr. 11.8 Mio. begrenzt.	<sup>1</sup> Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf Fr. <del>11.8</del> <u>14</u> Mio. begrenzt.
<b>§ 3</b> Kreis der Berechtigten  <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende, die per 1. Februar 2021 Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben.  <sup>2</sup> Als professionelle Kulturschaffende gelten natürliche Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind; d.h. die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit einsetzen.	<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende, die <del>per 1. Februar 2021</del> <u>seit mindestens sechs Monaten vor Beginn des jeweiligen Zeitraums gemäss § 5 Abs. 3 dieser Verordnung, für welchen um Taggelder ersucht wird,</u> Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben.

<sup>1)</sup> SG [835.200](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel: 22.02.2022)
<p><sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind sowohl Selbständigerwerbende als auch freischaffende Unselbständige in projektbezogenen Tätigkeiten mit häufig wechselnden Arbeitgebenden ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.</p> <p><sup>4</sup> Zum Kulturbereich zählen die Bereiche darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik, und Museen, inkl. Kunst- und Kulturvermittlung.</p> <p><sup>5</sup> Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen.</p> <p><sup>6</sup> Nicht beitragsberechtigt sind Kulturschaffende, welche Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. der Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 erhalten.</p>	
<p><b>§ 4</b> Umfang und Berechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis August 2021.</p> <p><sup>2</sup> Für den Zeitraum von November 2020 bis April 2021 werden Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen vom Taggeld vollumfänglich abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit unterhaltspflichtigen Kindern leben, erhalten einen Freibetrag von Fr. 1'250 pro unterhaltspflichtiges Kind und Monat, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.</p> <p><sup>3</sup> Für den Zeitraum von Mai 2021 bis August 2021 wird auf Nettoeinkommen ein Freibetrag von Fr. 1'000 pro Monat gewährt. Alle weiteren Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld vollumfänglich abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit einem unterhaltspflichtigen Kind leben, erhalten den Freibetrag gemäss Abs. 2.</p>	<p><sup>1</sup> Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis August 2021.</p> <p><sup>2</sup> <del>Für den Zeitraum von November 2020 bis April 2021 werden Fr. 1'000 pro Monat gewährt. Alle weiteren Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld vollumfänglich abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit unterhaltspflichtigen Kindern leben, erhalten einen Freibetrag von Fr. 1'250 pro unterhaltspflichtiges Kind und Monat, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Für den Zeitraum von Mai 2021 bis August 2021 wird auf Nettoeinkommen ein Freibetrag von Fr. 1'000 pro Monat gewährt. Alle weiteren Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld vollumfänglich abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit einem unterhaltspflichtigen Kind leben, erhalten den Freibetrag gemäss Abs. 2 derselben Art angerechnet.</del></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel: 22.02.2022)
<p><b>§ 5</b> Einreichen des Gesuchs</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung und Prüfung der Gesuche zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Kulturschaffenden reichen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchsformular ermächtigen sie das Präsidialdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- oder Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 sind bis am 31. Januar 2022 einzureichen.</p>	<p><sup>3</sup> Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 sind bis am 31. Januar 2022 einzureichen. ¶</p> <p>-</p>
<p><b>§ 6</b> Prüfung der Gesuche</p> <p><sup>1</sup> Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte</u> Das Präsidialdepartement prüft die eingegangenen Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter in diesem Gremium gehören auf Vollständigkeit. Bei unvollständigen Unterlagen setzt es eine Frist zur Nachreichung der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz fehlenden Angaben. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, wird von einer dieser drei Personen übernommen auf das Gesuch nicht eingetreten.</p> <p><sup>2</sup> Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen. Mindestens drei Vertretende in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel: 22.02.2022)
<p><b>§ 7</b> Abwicklung der Gesuche</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidialdepartement richtet für die Abwicklung der Gesuche ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll soweit wie möglich digital abgewickelt werden.</p>	
<p><b>§ 8</b> Unrechtmässig bezogene Taggelder</p> <p><sup>1</sup> Taggelder, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können zurückgefordert werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.</p>	
	<p><b>§ 9</b> Übergangsbestimmung zur Revision vom 22. Februar 2022</p> <p><sup>1</sup> Auf Gesuche für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021, welche noch nicht abschliessend beurteilt worden sind, wird das alte Recht angewendet. Auf Gesuche, die den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 betreffen, wird das neuen Recht angewendet.</p>
<p><i>Schlussbestimmung</i> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. <sup>2)</sup></p>	
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>

<sup>2)</sup> Die Befristung der Verordnung wird neu bis 31. Mai 2022 festgelegt (RRB vom 9. 11. 2021, KB 10. 11. 2021).

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion (4. Stempel: 22.02.2022)</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 23. Februar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2023.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>